OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602291/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 30. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F H, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 22. Dezember 2017, GZ: VStV/917301634061/2017, betreffend Strafbemessung wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von insgesamt 20,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ., Polizeikommissariat Steyr, hat mit Strafverfügung vom 31. Oktober 2017, GZ: VStV/917301634061/2017, über Herrn F H wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Demnach habe er zum einen am 22. Oktober 2017 um 13.59 Uhr in Steyr, Franz-Sebek-Straße 2, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet und zum anderen zum selben Zeitpunkt als Lenker während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert.

Er habe dadurch Verwaltungsübertretungen gemäß § 106 Abs. 2 KFG 1967 und § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 3d leg.cit eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. gemäß § 134 Abs. 3c leg.cit eine Geldstrafe von 60 Euro verhängt wurde. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde mit 12 bzw. 19 Stunden bestimmt.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer rechtzeitig einen auf die Strafbemessung beschränkten Einspruch eingebracht, woraufhin die belangte Behörde folgendes Straferkenntnis erlassen hat:

„Spruch

I. ‚Einspruch wird Folge gegeben'

Ihrem Einspruch vom 22.12.2017 gegen die Strafverfügung vom 31.10.2017 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 60,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(e) 0 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet);

Delikt:	Strafe neu:
§ 134 Abs. 3d Ziffer 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG	€ 20,00
§ 102 Abs. 3 5. Satz KFG	€ 40,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher € 80,00.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs.2 VStG 1991
§ 64 Abs. 1 u. 2 VStG 1991“

3. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 und Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4. Der Beschwerdeführer begründet sein Rechtmittel damit, dass er das bei der Anhaltung angebotene „Bußgeld“ nicht habe bezahlen können, da er nicht über so hohe Barbeträge verfüge.
Er beziehe lediglich eine Rente in der Höhe von 438,25 Euro und ersuche daher nochmals um eine Reduzierung des Strafbetrages.
Die Begründung für die Nichtbezahlung der angebotenen Organstrafverfügungen liest sich allerdings in der Polizeianzeige vom 22. Oktober 2017 völlig anders. Demnach habe er angegeben, ein Organmandat mit Sicherheit nicht bezahlen zu wollen. Er solle angezeigt werden, es komme ihm nämlich wesentlich billiger, da er jedes Mal einen Einspruch mache. Danach werde die Strafe immer extrem weniger.
Offenkundig liegt der Beschwerdeführer mit seiner Einschätzung richtig, zumal die belangte Behörde im Straferkenntnis tatsächlich die ursprünglichen Strafbeträge beträchtlich reduziert hat.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Behörde bei der Strafbemessung damit durchaus milde vorgegangen. Bekanntermaßen ist das Telefonieren in einem Fahrzeug ohne Freisprechanlage der Verkehrssicherheit zumindest abstrakt abträglich, ist doch ein gewisser Ablenkungsfaktor verbunden mit der notwendigen Manipulation des Mobiltelefons für den Lenker damit gegeben. Auch die bestimmungsmäßige Verwendung des Sicherheitsgurtes ist eine Notwendigkeit, um die Sicherheit im Straßenverkehr mit zu gewährleisten, wenngleich es wohl in der Regel in erster Linie um negative Folgen für den Lenker selbst im Falle eines Verkehrsunfalles geht.
Wenn hier eine Geldstrafe in der Höhe von bloß 20 Euro verhängt wird bzw. für das vorschriftswidrige Telefonieren eine solche von 40 Euro, dann kann dies von vornherein nicht als unangemessene Straffestsetzung bezeichnet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer offenkundig nur über eine relativ geringe Rente verfügt. Die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse eines Beschuldigten ist zwar eine gesetzliche Vorgabe im Sinne des § 19 Abs. 2 VStG, allerdings kann dies nicht dazu führen, dass jemand, der über wenig oder gar kein eigenes Einkommen verfügt, nicht mehr mit Geldstrafen belangt werden dürfte. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um Strafbeträge in geringer Höhe wie vorliegend handelt.
Dazu kommt noch, dass dem Beschwerdeführer keinerlei Milderungsgründe zu Gute kommen, er scheint vielmehr mehrfach wegen Übertretungen des KFG 1967 vorgemerkt auf. Die von der Behörde festgesetzten Strafbeträge sind nach Ansicht

des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls das absolute Minimum, um beim Beschwerdeführer dem spezialpräventiven Aspekt einer Verwaltungsstrafe zu entsprechen.
Im Hinblick auf die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag für beide Delikte ist zwar zu bemerken, dass hier für jedes jeweils eine gesonderte Ersatzfreiheitsstrafe zu verfügen gewesen wäre, zumal sich die Beschwerde aber ausschließlich gegen die Strafbeträge in Geld richtet, war hierauf nicht weiter einzugehen.
Als Hinweis für den Beschwerdeführer ist noch anzufügen, dass der von der belangten Behörde festgesetzte Kostenbeitrag von jeweils 10 Euro pro Delikt eine gesetzliche Vorgabe ist. Der Mindestkostenbeitrag beträgt nämlich 10 Euro pro Delikt, sodass die Behörde hierüber nicht disponieren durfte, sondern eben diesen Betrag vorzuschreiben hatte.

Zu II.:
Die Vorschreibung eines Kostenbetrages zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Demnach beträgt der Kostenbeitrag 20 % der pro Delikt verhängten Geldstrafe, der Mindestbetrag ist gleichfalls 10 Euro.

Zu III.:
I. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist eine Revision angesichts der anzuwendenden jeweiligen Strafrahmen gemäß § 25 a Abs. 4 VwGG ex lege unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön